



# Newsline Jänner 2020

## Bundessparte Bank und Versicherung

---

---

### INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [VERSICHERUNGSTHEMEN](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

## • TOPTHEMEN

### REGIERUNGSPROGRAMM 2020 - 2024

Mit dem Regierungsprogramm 2020 - 2024 nimmt Österreich im Bereich Finanzmarkt und Klimaschutz eine Vorreiterrolle in der EU ein. Im Zuge der Regierungsverhandlungen ist es gelungen, unsere zentralen Anliegen der Finanzwirtschaft im Regierungsprogramm zu verankern. Das Regierungsprogramm zeigt, dass Wirtschaft und Klimaschutz kein Widerspruch sind. Weiters wird eine Senkung der Steuerlast bei gleichzeitiger Nutzung der Chancen der Ökologisierung - vor allem durch Anerkennung der hierbei zentralen Rolle der Finanzmarktakteure - angekündigt.

Die wichtigsten Aspekte für die Bundessparte im Überblick:

- **Nachhaltige Zukunft durch grüne Finanzierung:** Incentivierung und Förderung nachhaltiger Finanzierungen und Finanzprodukte sind Meilensteine für eine nachhaltige Zukunft. Der **Green Supporting Factor**, die Unterstützung von Green Bonds und die KEST-Befreiung für nachhaltige Produkte sind auch europäische Benchmarks wie Zukunft in einer Symbiose aus Finanzierung und klaren Nachhaltigkeitszielen gestaltet werden kann und wurde seitens der Bundessparte als positive Fördermaßnahmen vorgeschlagen. Gerade die geplante KEST-Befreiung für nachhaltige Produkte setzt in diesem Zusammenhang einen wertvollen Akzent.
- **Kapitalmarkt als unerlässlicher Teil eines leistungsfähigen Standortes:** Die Einführung einer Behaltefrist für die KEST-Befreiung für Kursgewinne und damit Unterstützung des Kapitalmarktes sind ebenso positiv wie die Entbürokratisierung des Zugangs zur Börse. Auch die Verbesserung der Anreize für Risikokapital und die Investitionsmöglichkeiten von institutionellen Anlegern wie Versicherungen, Banken und Pensionskassen sind besonders begrüßenswerte Signale. Damit wird die Zukunft Österreichs finanziert und die Basis für Wohlstand geschaffen.
- **Förderung Privater Altersvorsorge als Schritt in eine sichere Zukunft der Pensionen:** Die Schaffung von Rahmenbedingungen für die private Pensionsvorsorge als Ergänzung zur staatlichen Pension ist

ein erfreulicher Akzent für die private Vorsorge und den Kapitalmarkt.

- **Starker Standort braucht starken Finanzplatz:** Zusätzliche Maßnahmen wie etwa die Schaffung eines modernen Rechtsrahmens für Pfandbriefe und die weitere Stärkung der Proportionalität in der Bankenregulierung setzen langjährige Anliegen der Finanzindustrie um und tragen der Notwendigkeit eines wettbewerbsfähigen Finanzplatzes Rechnung.
- Positiv ist auch die Positionierung zur **Europäischen Einlagensicherung:** „eine neue Systematik einer europäischen Einlagensicherung soll nicht dazu führen, dass Banken mit Bilanz-Disziplin für andere Banken, die hohe Verluste schreiben, Haftung übernehmen.“
- Weiters schreibt das Regierungsprogramm fest, dass die **Umsatzsteuerbefreiung** für Banken im Verhältnis zu Beteiligungen, mit denen Dienstleistungen erbracht werden (im Wege des Outsourcing) weiterhin erhalten bleiben soll: „Einsatz für Umsatzsteuerabzugsfähigkeit auf EU-Ebene: Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Trennlinie zwischen umsatzsteuerfreien Bankumsätzen und Nicht-Bankumsätzen besser ausgearbeitet wird, um die Abzugsfähigkeit zu erhalten.“
- **Sinnvoller Konsumentenschutz stärkt Wettbewerbsfähigkeit des Standortes:** Ein ausgewogenes Verhältnis von Wirtschaft und Konsumentenschutz ist im Interesse der gesamten Wirtschaft und trägt dem Anliegen nach sinnvollem Konsumentenschutz gerade im Bereich der von überbordendem Konsumentenschutz geprägten Banken und Versicherungen Rechnung.

In Summe ist das Regierungsprogramm für die Finanzwirtschaft positiv zu beurteilen.

Die Bundessparte wird sich auch in der laufenden Umsetzung der Vorhaben entsprechend einbringen.

## BASEL IV - KONSULTATION DER EU-KOMMISSION ZUR UMSETZUNG IN DER EU

Die Bundessparte hat zur Konsultation der Kommission zu Basel IV-Umsetzungsfragen eine umfassende Position erarbeitet, um hier die österreichische Position umfassend einzubringen. Laut Kommission soll die Konsultation (die bis 6. Jänner lief) helfen, sicherzustellen, dass die Besonderheiten des europäischen Bankensektors umfassend berücksichtigt werden und Banken in der Lage sind, ihre Rolle bei der Finanzierung der Wirtschaft und der nachhaltigen Finanzierung wahrzunehmen.

Bereits am 12. November fand eine Konferenz der EU-Kommission zu Basel IV in Brüssel statt. Laut dem zuständigen Kommissar Dombrowski sollen Legislativvorschläge im 2. Quartal 2020 veröffentlicht werden. Die EU-Kommission ist bestrebt, den Basel IV-Text möglichst Baselkonform umzusetzen, wenngleich auf europäische Besonderheiten, insb. ausreichende Proportionalität, Bedacht genommen werden soll. Auch wird ein Green Supporting Factor für nachhaltige Investments und Kredite ernsthaft in Erwägung gezogen.

### Position der Bundessparte

Von Seiten der Bundessparte wird der Legislativprozess intensiv begleitet. Auf Basis einer koordinierten Stellungnahme bestehen folgende Prioritäten:

#### **Equity Exposure**

Eine undifferenzierte Erhöhung der Risikogewichte von aktuell 100% auf 250% würde zwangsläufig unbeabsichtigte Konsequenzen mit sich bringen. Angemessene Beteiligungen von Banken an erfolgreichen europäischen Unternehmen würden „sanktioniert“. Der europäische Gesetzgeber sollte innereuropäische und strategisch sinnvolle Investitionen europäischer Investoren sichern.

In der CRR sollten Beteiligungspositionen, die von Instituten mindestens fünf Jahre in Folge gehalten werden, ein bevorzugtes Risikogewicht von 100% erhalten, zumindest aber das aktuelle Risikogewicht (100%) für bestehende Beteiligungen beibehalten werden (Grandfathering).

Darüber hinaus muss es entsprechende Ausnahmen für konzerninterne Beteiligungspositionen (auch IPS) innerhalb einer Bankengruppe geben.

#### **KMU Supporting Factor**

Der KMU Supporting Factor wurde erst vor Kurzem in Artikel 501 CRR II sinnvoll erweitert und muss so beibehalten werden.

### **Granularitätskriterium**

Die Definition des "Granularitätskriteriums" als relatives Kriterium (kein Engagement gegenüber einer Gegenpartei darf 0,2% des Gesamtportfolios übersteigen) würde auf Instituts-ebene kleine Institute mit kleineren Retail-Portfolios betreffen (z. B. Exposure unter 500 Mio. EUR), so dass in vielen Fällen ein erheblicher Teil des Retail-Portfolios nicht mehr aufsichtlich als Retail behandelt würde. Dieser Betrag wird von kleineren Banken kaum erreicht, von denen zahlreiche nicht über eine Bilanzsumme von 500 Mio. EUR verfügen. Die Bedingung würde zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

### **Green Supporting Factor**

Ein Green Supporting Factor würde die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten, die zum Übergang zu einer grünen Wirtschaft notwendig sind, wirksam fördern, ohne ganze Wirtschaftssektoren zu benachteiligen. Eine Metaanalyse, die die Ergebnisse von rund 2200 Einzelstudien zusammenfasst, verdeutlicht den klaren Business Case einer guten ESG-Performance von Unternehmen. Eine angemessene Entlastung für umweltfreundliche Investitionen würde das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele erleichtern, ohne die öffentlichen Haushalte zu belasten, was gerade im Lichte des European Green Deals noch erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

*Dieses Anliegen ist auch im Regierungsprogramm der Bundesregierung enthalten.*

### **Output Floor**

Der Output Floor hat erhebliche Auswirkungen auf den europäischen Bankensektor. Daher ist eine angemessene Umsetzung erforderlich, um die Kapitalanforderungen stärker an den globalen Durchschnitt anzupassen.

Der Output Floor sollte daher auf Grundlage der aggregierten RWA und (nur) auf der höchsten Konsolidierungsstufe berechnet werden. Darüber hinaus ist diese Untergrenze nur unter Berücksichtigung der Basler Kernkapitalanforderungen (CET1) zu berechnen, ohne Berücksichtigung EU-spezifischer Puffer.

### **Immobilienfinanzierungen**

Im Bereich der Wohn- und Gewerbeimmobilienfinanzierung müssen die Risikogewichte und Kriterien (z.B. Kriterium zur Fertigstellung, Grenzen zur Berechnung des Zeitwerts, Loan Splitting vs. Whole Loan Approach) weiterhin das tatsächliche Risiko abbilden und es insgesamt zu keiner unverhältnismäßigen Verteuerung der Finanzierung kommen.

## Weiterer Zeitplan zur Basel IV-Umsetzung in der EU

- Umsetzungsvorschläge werden gegen Ende des 1HJ2020 veröffentlicht. Erst dann beginnt das formale Gesetzgebungsverfahren auf Rats- und EU-Parlaments-Ebene zu laufen.
- Davor ist noch ein Impact-Assessment durch die Kommission geplant (1Q2020), wobei die Ergebnisse der Impact Study dann zusammen

mit dem Legislativvorschlag veröffentlicht werden sollen.

- Die Umsetzung von Basel IV ist an sich bis 2022 geplant, was ambitioniert erscheint. Für den Output-Floor gibt es eine Übergangsbestimmung bis 2027.

## EUGH-ENTSCHEIDUNG ZU VORZEITIGER KREDITRÜCKZAHLUNG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einer Entscheidung vom Herbst 2019 mit den Folgen einer vorzeitigen Kreditrückzahlung eines Kreditnehmers beschäftigt. Er entschied, dass der Verbraucher bei vorzeitiger Rückzahlung das Recht auf die Ermäßigung sämtlicher ihm auferlegten Kosten hat. Dazu sollen auch laufzeitunabhängige Kosten wie zum Beispiel eine zu Beginn gezahlte Bearbeitungsgebühr oder eine Vermittlungsprovision zählen. Aus die-

sem Grund sehen Konsumentenschützer in Österreich gesetzgeberischen Anpassungsbedarf des VKrG und HIKrG.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft kann erst nach Anpassung des VKrG die allfällig angepasste Rechtslage auf nach Inkrafttreten des Gesetzes neu abgeschlossene Verträge zur Anwendung kommen.

## NEUE EU-KOMMISSION

Mit 1. Dezember hat die neue Kommission unter ihrer Präsidentin Ursula von der Leyen ihre Tätigkeit aufgenommen, nachdem es durch Ablehnungen einiger Kommissare durch das EU-Parlament zu Verzögerungen gekommen war.

Für Finanzdienstleistungen und die Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion ist weiterhin Vladis Dombrovskis zuständig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit:

- **Vollendung der Bankenunion**, insbesondere Finalisierung des Backstop für den Single Resolution Fund und Einigung über ein europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS). Hier zeichnet sich für die neue Amtsperiode der EU-Kommission zwar etwas Bewegung ab, wenngleich als Zeitraum für eine Einigung über die Vollendung der Bankenunion die ganze aktuelle europäische Legislaturperiode vorgesehen ist. Entgegen den politischen Planungen der Eurogruppe wurde bis dato kein weiterer Zeitplan für EDIS vorgelegt, auch weil Italien sich gegen den deutschen Vorschlag von Finanzminister Scholz Staatsanleihen nicht mehr als risikolos zu behandeln, wehrt.
- **Umsetzung von Basel IV**  
Bei der Anhörung im EP hat Kommissar Dombrovskis seine volle Unterstützung für den sogenannten KMU-Supporting Factor im Zuge der Umsetzung von Basel IV signalisiert, der günstigere KMU-Kredite weiterhin ermöglichen soll.
- Beschleunigung der Arbeit an einer **Kapitalmarktunion**, um die Finanzierungsquellen für Unternehmen zu diversifizieren und die

Hindernisse für den Kapitalfluss zu beseitigen. Insbesondere wurde zur Kapitalmarktunion im November eine High-Level-Expert-Group von der Kommission eingesetzt, der u.a. der Obmann der Bundessparte Andreas Treichl angehört und die bis Mai 2020 einen Bericht mit konkreten Vorschlägen vorlegen soll.

- **Erleichterungen für grenzüberschreitende Investitionen** schaffen, Verbesserung des Aufsichtssystems und bessere Harmonisierung des Insolvenz- und Steuerverfahrens.
- Entwicklung einer **grünen Finanzierungsstrategie**, um sicherzustellen, dass Direktinvestitionen und Finanzierungen für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft durchgeführt werden können.
- Vorschlag einer **FinTech-Strategie** zur Unterstützung der neuen digitalen Technologien im Finanzsystem.
- **Entwicklung eines neuen privat-öffentlichen Fonds im Rahmen der KMU-Strategie**, der sich auf Börsengänge für KMU spezialisiert.
- Vorschlag eines **neuen, umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung der Geldwäsche** und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten. Ein Legislativvorschlag zur Einrichtung einer EU-Anti-Geldwäsche-Behörde zeichnet sich ab, nachdem auch der ECOFIN-Rat Anfang Dezember die Kommission aufgefordert hat, entsprechende Überlegungen anzustellen. Auch könnte die 5. Geldwäsche-Richtlinie durch eine direkt anwendbare Verordnung ersetzt wer-

den. Entsprechende Legislativvorschläge könnten von der Kommission Mitte 2020 vorgelegt werden. Ende März soll ein Geldwäsche-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht werden.

- Sicherstellung eines gemeinsamen Ansatzes mit den Mitgliedstaaten für **Kryptowäh-**

**rungen**, um sicherzustellen, dass die sich daraus ergebenden Chancen optimal genutzt und die neuen Risiken, die sie mit sich bringen können, angegangen werden können.

## SCHWERPUNKTE DER KROATISCHEN EU-PRÄSIDENTSCHAFT IM FDL-BEREICH

*Das seit 1. Jänner 2020 den Ratsvorsitz innehabende Kroatien hat die folgenden Prioritäten für den Bereich Finanzdienstleistungen (FDL) identifiziert:*

- *Förderung von Initiativen, die Reformprozesse und Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten fördern*
- *Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion inkl. der internationalen Rolle des Euro*
- *Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion*
- *Umsetzung von Initiativen, die die Vertiefung des Binnenmarktes unterstützen*
- *Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die darauf abzielen, die negativen*

*fiskalischen Auswirkungen der demographischen Entwicklung abzumildern*

- *Förderung eines transparenten, effizienten und nachhaltigen Steuersystems, das zum Binnenmarkt beiträgt*
- *Effizientere und besser ausgestattete Zolldienste an der Außengrenze der Union*

*Weitere relevante Themen:*

- *Geldwäsche-Prävention und Terrorismusfinanzierung*
- *FinTechs*
- *Nachhaltige Finanzierung / Green Deal*

## BERICHT DER HIGH-LEVEL-WORKING-GROUP ZUR BANKENUNION

Anlässlich des Treffens der Eurozonen-Finanzminister Anfang Dezember in Brüssel wurde der Bericht der von der Eurogruppe eingesetzten High-Level-Working-Group (HLWG) zur Bankenunion und insb. zur europäischen Einlagensicherung (EDIS) vorgelegt.

Die HLWG unterstreicht, dass eine politische Diskussion über die weitere Entwicklung der Bankenunion erforderlich ist.

Mehrere Initiativen sind laut HLWG notwendig, darunter u.a. zu EDIS, Bankenabwicklung/Krisenmanagement, Anreize für Banken, ihre Portfolios zu diversifizieren sowie Maßnahmen für die grenzüberschreitende Finanzintegration.

**EDIS:** EDIS könnte auf der Grundlage eines Hybridmodells basierend auf den bestehenden nationalen Einlagensicherungssystemen (DGS) und ergänzt durch einen zentralen Fonds zur Rückversicherung nationaler Systeme aufgebaut werden. Es könnte mit einem Modell zur Liquiditätsunterstützung nationaler Systeme innerhalb noch festzulegender Grenzen beginnen und in einer zweiten Phase zu einem System übergehen, das eine Verlustdeckung beinhaltet.

**Anreize für Banken, ihre Portfolios zu diversifizieren, einschließlich staatlicher Engagements:** Die KOM und die EZB sollen ersucht

werden, weitere Analysen und Folgenabschätzungen zu den für RTSE (EU Regulatory Treatment of Sovereign Exposures) ermittelten Optionen sowie zu der Frage vorzulegen, wie ein europäisches Safe Portfolio aussehen könnte. Ziel sollte es sein, die Banken dazu anzuregen, ihre Portfolios in Bezug auf Staatsschulden und andere Vermögenswerte weiter zu diversifizieren und gleichzeitig die Finanzstabilität zu gewährleisten. Die Arbeiten an den Optionen und Kalibrierungen für das RTSE könnten auf HLWG-Ebene weiter erörtert und auf der Grundlage der oben genannten Ergebnisse und anschließend auf der Grundlage von Legislativvorschlägen der KOM, begleitet von einer Folgenabschätzung, ausgehandelt werden.

**Zum Krisenmanagement (Bankenabwicklung):** Hier geht es im Wesentlichen um die Diskussion der Schaffung eines speziellen europäischen Insolvenzverfahrens für mittlere und kleinere Banken, die nicht einer Abwicklung nach der BRRD unterzogen werden, weil ein Bail-in nicht im öffentlichen Interesse liegt. Für diese Banken wird in Diskussionen beispielsweise vorgeschlagen ein System ähnlich der US-FDIC-Einlagensicherung zu schaffen bzw. solche Elemente vorzusehen, damit die Einlagensicherung im Abwicklungsfall nicht nur zur Auszahlung von Einlagen, sondern nach



dem Least-cost-Prinzip auch für einen werterhaltenden Deposit-Transfer zu einer anderen Bank herangezogen werden kann. Laut HLWG sollte die KOM, zusammen mit der EZB und dem SRB, ersucht werden, die erforderlichen Bewertungen durchzuführen.

**Zur grenzüberschreitenden Finanzintegration:** Hier soll die KOM eine Bewertung des derzeitigen Stands der Hindernisse für die weitere Integration, eine Folgenabschätzung der Auswirkungen der schrittweisen Beseitigung der festgestellten Hindernisse und möglicher Garantien vorlegen.

## FMA- AUFSICHTS- UND PRÜFSCHWERPUNKTE 2020

Die FMA hat im Dezember ihre Prüfschwerpunkte für 2020 veröffentlicht. Aufbauend auf der mittelfristigen Risikoanalyse 2020 - 2024 wurden die Bereiche des Finanzmarktes identifiziert, die Regulierung und Aufsicht in den kommenden Jahren vor besondere Herausforderungen stellen werden. Die FMA mahnt, wegen der eskalierenden Handelskriege und politischer Konflikte drohe die Gefahr einer geopolitischen Rezession. Weiters stellen das anhaltende Niedrigzinsumfeld, die Umbrüche durch den digitalen Wandel, die zunehmende Gefahr der Geldwäscherei sowie das Übergreifen der Folgen des Klima-Wandels auf die Finanzmärkte, Anbieter wie Nachfrager vor große Herausforderungen.

Für 2020 hat die FMA folgende Aufsichts- und Prüfschwerpunkte festgelegt:

- Digitalisierung nutzen, Risiken adressieren.
- Neue Geschäftsmodelle regulatorisch und aufsichtlich begleiten.
- Die „Sauberkeit“ des Finanzplatzes Österreich sichern.
- Den Kollektiven Verbraucherschutz weiterentwickeln.
- Die Krisenfestigkeit der Finanzdienstleister stärken.
- Die Governance der beaufsichtigten Unternehmen verbessern.

Zu jedem dieser Themenfelder ist eine Reihe konkreter Maßnahmen definiert, mit denen die Prüfschwerpunkte operationalisiert werden. So werden beispielsweise die Herausforderungen durch die Digitalisierung unter anderem dadurch adressiert, dass die Prüfungen im Bereich IT- und Cyber-Sicherheit weiterentwickelt werden, die Risiken, die sich aus der Digitalisierungsstrategie der Unternehmen ergeben, analysiert und angesprochen werden, sowie die digitale Vernetzung von Marktteilnehmern und die daraus resultierenden Konzentrationsrisiken erhoben und eingedämmt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Prävention von Geldwäsche. So haben sich Betreiber elektronischer Geldbörsen (Wallets) sowie Tausch- und Handelsplattformen von Kryptowährungen registrieren zu lassen und die Sorgfaltspflichten zur Prävention der Geldwäsche einzuhalten.

Im Aufsichtsschwerpunkt Kollektiver Verbraucherschutz wird etwa die Initiative zur Schaffung von Kostentransparenz weiterentwickelt, der Ansatz der integrierten Vertriebsaufsicht fortgesetzt sowie der Marktbericht ausgebaut.

## GELDWÄSCHE - FM-GwG/WIEREG-NOVELLE

Im Rahmen der FM-GwG- und WiReG-Novelle zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie ist es gelungen das sogen. „Compliance-Package“ zu verankern. **Die neuen Regeln gelten seit 10.1.2020, bis auf die Regelungen zum Compliance-Package, die am 10.11.2020 in Kraft treten. Auch der vereinfachte Zugang zum Register via Webservice wird bereits seit Jänner 2020 angeboten.**

Das Compliance-Package schafft für berufsmäßige Parteienvertreter die (freiwillige) Möglichkeit die für die Eruiierung des wirtschaftlichen Eigentümers ohnedies notwendigen Dokumente beim Register der wirtschaftlichen Eigentümer hochzuladen (samt weiteren Infos

wie zB ein detailliertes Unternehmensorganigramm). Das schafft Vorteile für Unternehmen wie Banken, weil im Sinne eines One-Stop-Shop-Prinzips die Unterlagen beim Register auch für andere Banken erhältlich sind, wenn sie mit dem Unternehmen kontrahieren. Die Unterlagen wären generell 1 Jahr gültig, anders als derzeit, wo die Unterlagen nicht älter als 6 Wochen alt sein dürfen.

Insbesondere wird der Zugang zum Register über den sogen. Webservice vereinfacht, sodass man nicht mehr mit den persönlichen Finanz-Online-Zugangsdaten in das Register einsteigen muss. Das BMF hat hier Infoveranstaltungen für die Banken abgehalten, um die speziellen Anforderungen und Features für den

Webservice zusammen mit der Bundessparte zu diskutieren.

#### **POSITION der Bundessparte**

Die Verbesserung der Datenqualität und User-Freundlichkeit des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden begrüßt.

Vor allem das Compliance-Package ist positiv zu beurteilen. Andererseits wird die **Verpflichtung der Banken und Versicherungen bei**

**neuer Geschäftsbeziehung einen Registerauszug einzuholen** kritisch gesehen, weil man sich als verpflichtetes Unternehmen auch weiterhin - obwohl die Datenqualität des Registers angehoben wird - nicht auf die Daten im Register verlassen kann.

## • BANKENAUF SICHT

### KONSULTATION ZUR SÄULE 3-OFFENLEGUNG GEMÄß CRR

*Die EBA führt derzeit eine Konsultation zu einem neuen umfassenden technischen Durchführungsstandard (ITS zur Offenlegung nach Teil acht der CRR) für die Offenlegung von Finanzinstituten durch, um die Marktdisziplin zu fördern.*

*Damit ist beabsichtigt von einem silobasierten Ansatz mit verschiedenen Produkten für die Offenlegungspolitik auf einen umfassenden ITS überzugehen. Es implementiert auch regulatorische Änderungen, die durch die CRR2 eingeführt wurden und passt den Offenlegungsrahmen an internationale Standards an. Der umfassende ITS bietet ein vollständiges*

*Rahmenwerk zur Offenlegung der Säule 3, das die Umsetzung durch die Institute erleichtern und die Klarheit für die Informationsnutzer verbessern soll.*

#### **POSITION der Bundessparte**

*Die Harmonisierungs- und Effizienzbestrebungen in der EU-Rechtsetzung im Meldewesen werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird der Mehrwert der umfangreichen Säule-3-Berichte im Vergleich zu den Kosten ihrer Erstellung und Abrufzahlen kritisch hinterfragt.*

### NON PERFORMING LOANS (NPL)

Für seit 26. April 2019 ausgereichte notleidende Kredite ist für Banken eine vollständige verpflichtende Mindestdeckung (Backstop) vorgeschrieben:

- Für unbesicherte NPLs muss binnen 3 Jahren vollständig Rückstellung gebildet werden;
- Für sonstige besicherte NPLs binnen 7 Jahren;
- Für mit Immobiliensicherheiten besicherte NPLs binnen 9 Jahren.

Sofern die durch den „Backstop“ geforderte Mindestdeckung nicht erfüllt ist, muss das Institut die Differenz zur gebildeten Risikovorsorge direkt vom harten Kernkapital abziehen.

Unbeschadet der Notwendigkeit, das NPL-Problem in Europa in den Griff zu bekommen, NPL-Altbestände zu reduzieren und den Aufbau von NPLs in der Zukunft hintanzuhalten, sind mögliche negative Konsequenzen für die Unternehmensfinanzierung hervorzuheben. Die zusätzliche Kapitalbelastung durch den „Backstop“ kann negative Auswirkungen auf die Kreditvergabepraxis haben.

#### **Weitere Legislativvorschläge der Kommission**

Das ursprünglich von der Kommission veröffentlichte NPL-Paket zum Abbau notleidender Kredite sieht neben dem Backstop folgende Maßnahmen vor, über die noch verhandelt wird:

- **Ermöglichen der beschleunigten außergerichtlichen Realisierung von besicherten Krediten** (Angleichung der nationalen Insolvenzrechte in diesem Bereich). Hier hat sich der Rat Ende November auf eine gemeinsame Position für die Trilogverhandlungen mit dem EU-Parlament geeinigt. Das neue Verfahren soll nicht für Konsumentenkredite bzw. Kredite, die mit dem Hauptwohnsitz besichert sind, Anwendung finden. Weiters wird eine Vereinbarung zwischen Kreditnehmer und Bank zum Zeitpunkt der Kreditunterzeichnung als Voraussetzung für die Anwendung des neuen Verfahrens vorgesehen. Sobald das EU-Parlament seine Position abgestimmt hat, können die Trilogverhandlungen starten, wobei das EP den Legislativvorschlag in zwei Teile aufgeteilt hat (Kreditdienstleister und Kreditkäufer einerseits und beschleunigte außergerichtliche

Realisierung von Sicherheiten (AECE) andererseits). Zum Teil betreffend Kreditdienstleister und Kreditkäufer gibt es im ECON-Ausschuss bereits einen Berichtsentwurf, über den am 17.2.2020 abgestimmt wird. [Zum AECE-Teil gibt es derzeit noch keinen Zeitplan im EP.](#)

- **Weiterentwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite:** Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels mit NPLs. Hier besteht von Seiten des Rates bereits ein Verhandlungsmandat. Das EP konnte sich in der letzten Legislaturperiode nicht einigen, sodass nun ein neuer Berichterstatter bestellt werden muss und die Aufnahme von Trilogverhandlungen daher noch einige Zeit dauern wird.

### **EZB-NPL-Leitfaden**

Auch die EZB hatte bereits im März 2018 ihr Addendum zum NPL-Leitfaden veröffentlicht, das für signifikante Banken gilt und basierend auf einem Säule-II-Ansatz teilweise strengere Vorgaben - in Form von „unverbindlichen“ aufsichtsbehördlichen Erwartungshaltungen (ebenfalls nur für neue NPLs, jedoch auch Altkredite, die erst kürzlich als NPL klassifiziert wurden, fallen darunter) - normiert. Ende August 2019 wurde ein überarbeiteter NPL-Leitfaden von der EZB veröffentlicht, der mit den neuen Säule 1 - Vorschriften in der CRR abgestimmt ist. Der Umfang der aufsichtlichen Erwartungen der EZB beschränkt sich nun auf neue NPL, die aus vor dem 26. April 2019 aufgenommenen Krediten stammen und nicht der NPL-Behandlung gemäß Säule 1 unterliegen. Die aufsichtlichen Erwartungen für den Bestand an NPL (zB Kredite, die am 31. März 2018 als NPL klassifiziert wurden) bleiben unverändert, wie in den an die Banken gerichteten Schreiben zur Überprüfung und Bewertung der

## **BASEL III - CRR-REVIEW**

Die Umsetzung der geänderten Richtlinien CRD und BRRD in nationales Recht (BWG und BaSAG) hat bis 28. Dezember 2020 zu erfolgen. Die CRR und die SRM-VO werden grundsätzlich ab 28. Juni 2021 gelten.

Insb. zu den Wahlrechten der BRRD (etwa zu MREL) und CRD V wurden Anliegen an BMF und FMA herangetragen. Damit soll eine praktikable Umsetzung in Österreich gewährleistet werden.

Die Hauptanliegen der Bundessparte zur BRRD- und zur CRD-Umsetzung betreffen folgende Themengebiete:

- Anpassung der Gläubigerhierarchie aufgrund von Änderungen beim Bail-in

Aufsicht und in der EZB-Pressemitteilung vom Juli 2018 mitgeteilt. Die EZB hat allen SIs ein Zieldatum gesetzt, bis zu dem sie ihre NPLs vollständig über Rückstellungen abdecken müssen, dem Vernehmen nach müssen die Banken je nach Kategorisierung diese Vorgaben bis 2023 bzw. 2026 einhalten.

### **EBA-NPL-Leitlinien**

Darüber hinaus gelten seit 30. Juni 2019 die EBA- Guidelines on management of non-performing and forborne exposures, zu denen sich die FMA compliant erklärt hat. Die Leitlinien bündeln Bestimmungen aus den Bereichen CRD IV, CRR und Rechnungslegung zum Thema NPE-Management. Jene Kapitel, die Empfehlungen hinsichtlich der Festlegung einer NPL-Abbaustrategie und einer damit notwendigen Governance und Ablauforganisation enthalten, richten sich primär an Kreditinstitute, die eine NPL-Quote von über 5 % zum Stichtag 31.12.2018 aufweisen oder seitens der Aufsicht zur Einhaltung dieser Teile des Leitfadens angehalten wurden. Die übrigen Kapitel der Leitlinien richten sich an alle Kreditinstitute. Bei der Berechnung der NPL/NPE-Quote ist die entsprechende Definition aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 maßgeblich. Die Einhaltung des Leitfadens wird im Rahmen des tourlichen SREP-Prozesses evaluiert. Darüber hinaus hat die EBA klargestellt, dass NPLs des Handelsbuchs von der Anwendung der Leitlinien ausgeschlossen sind. [Seit 31. Dezember 2019 gelten die EBA-NPL-Offenlegungs-Leitlinien, zu denen sich die FMA im Juni compliant erklärt hat.](#)

- Gesetzliche Regelung bzgl. außerordentlicher Kündigungsrechte
- Umsichtige nationale Implementierung von Verkaufsbeschränkungen nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an Kleinanleger (Art 44a BRRD II)
- Ausnahme von Instituten, die nicht von erheblicher Bedeutung gemäß § 5 Abs. 4 BWG sind, von sämtlichen MREL-Anforderungen
- Bestandschutz für bereits emittierte und für MREL-Zwecke anrechenbare Instrumente
- Keine Doppelunterlegung von etwaigen systemischen Risiken bei Instituten und Anpassungen beim Systemrisikopuffer
- Anpassungen der Betragsschwellen bei der Gewährung variabler Vergütung



- Anpassung der Bestimmungen über die Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Darüber hinaus hat die EBA Ende November ihre Roadmap zu den Level 2 Texten auf Basis der CRR-Review-Texte (CRR, CRD und BRRD) veröffentlicht, worin der genaue Zeitplan für

## ANTI-ZYKLISCHER KAPITALPUFFER

Auf Basis des § 23a BWG wird der FMA die Befugnis eingeräumt, aufgrund von antizyklischen Risiken zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Banken in Form eines Kapitalpuffers zu verhängen. Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat der FMA im Juni 2019 empfohlen, keinen solchen antizyklischen Kapitalpuffer zu verhängen. *Diese Beurteilung wurde auch in der Sitzung des FMSG vom 13. Dezember 2019 aufrechterhalten.*

Der Hauptindikator, in den das Kreditvolumen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt eingeht, sei laut FMSG negativ und zeige daher kein exzessives Kreditwachstum an.

Das FMSG hat in der Vergangenheit auch bestätigt, dass selbst "in Zeiten der stärksten Immo-

## SYSTEMRISIKOPUFFER

Obwohl sich seit der Einführung des Kapitalpuffers für im Inland systemrelevante Banken (O-SII-Puffer) und des Systemrisikopuffers zur Abdeckung von langfristigen systemischen Risiken (§§ 23c und 23d BWG) sowohl die Systemrisikolage für den österreichischen Bankensektor als auch dessen Widerstandsfähigkeit deutlich verbessert haben, wurden diese beiden Puffer nicht wesentlich abgesenkt - abgesehen von der Absenkung im Zuge der Festsetzung der SREP-Quoten durch den SSM im September 2015.

Auch im Hinblick auf die zukünftig auf die Banken zukommenden, zusätzlichen Kapitalanforderungen, etwa der Sustainable Finance-Legislativakte - und auch nachdem andere nationale Zusatzbelastungen wie die Stabilitätsabgabe nach wie vor die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Banken schwächen - ist die Höhe der Kapitalpuffer nicht gerechtfertigt.

Nachdem die risikogewichteten Aktiva in Österreich besonders hoch sind (aufgrund strenger Anforderungen der Aufsicht an IRB-Banken), sind auch die Puffer in Österreich (bei den IRB-Banken) höher, als beispielsweise in einem anderen EU-Mitgliedstaat, weil der Puffer im Verhältnis zu den RWAs berechnet wird.

alle EBA-Standards und Leitlinien dargestellt ist. Insgesamt sehen die geänderten Rechtstexte für die EBA ca. 100 Mandate für Level 2 Texte vor, bei einigen insb. zu MREL wird es wohl Verzögerungen geben.

bilienpreisanstiege in der Vergangenheit kein damit verbundenes übermäßiges Kreditwachstum beobachtet werden konnte.“ Vor diesem Hintergrund besteht auch weiterhin keine Notwendigkeit für die Verhängung eines antizyklischen Kapitalpuffers.

In Deutschland hat der Ausschuss für Finanzstabilität der Aufsichtsbehörde BaFin 2019 empfohlen, einen anti-zyklischen Kapitalpuffer iHv 0,25% festzusetzen. Die BaFin ist dieser Empfehlung gefolgt. Der Puffer muss von allen deutschen Banken ab dem 1.7.2020 vorgehalten werden.

Weiters gibt es auch eine Unverhältnismäßigkeit des O-SII-Puffers im Vergleich zum G-SII-Puffer, der Institute mit erheblich größerer internationaler Verflechtung und systemischen Risiken in den Eigenmittelanforderungen relativ bevorzugt - jedenfalls in der derzeitigen Praxis der Aufsichtsbehörden in der EU. Denn gem. G-SII-Liste des FSB vom November 2019 haben 60% der G-SIIs einen G-SII-Puffer in Höhe von 1%, 30% der G-SIIs einen Puffer in Höhe von 1,5%, nur 7% einen Puffer in Höhe von 2% und lediglich eine Bank einen Puffer in Höhe von 2,5%. Österreichische O-SIIs müssen jedoch einen Puffer iHv 2% vorhalten. Zudem haben G-SIIs aufgrund ihrer internationalen Tätigkeit einen erweiterten Kreis an Investoren für den mit der höheren CET1 Anforderung einhergehenden Kapitalbedarf.

Gemäß des neu gefassten Art 133 Abs 1 CRD V, der bis spätestens Ende 2020 im BWG umzusetzen ist, entfällt die Mindesthöhe für den Systemrisikopuffer (derzeit: 1 % gemäß § 23d Abs 1 erster Satz BWG). Vor diesem Hintergrund sollte auch im § 23d BWG die Mindesthöhe von 1 % entfallen, vor allem da sich sowohl die Systemrisikolage als auch die Widerstandsfähigkeit des österreichischen Bankensektors seit der Einführung des Pufferregimes signifikant verbessert haben.

*Die Systemrisikopuffer und die OSII-Puffer sollen 2020 evaluiert werden. Dabei sollen die neuen Regelungen zu den makroprudenziellen Kapitalpuffern gemäß der CRD V unter Vermeidung von Klippeneffekten berücksichtigen*

*werden. Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wird auch die makroprudenzielle Strategie des FMSG 2020 entsprechend adaptiert werden.*

## EBA-ARBEITSPROGRAMM 2020

Die EBA hat im Oktober ihr Arbeitsprogramm für 2020 veröffentlicht. Darin werden die folgenden sechs strategischen Fokusthemen genannt:

- (i) Ausarbeitung der Standards und Leitlinien zum CRR-Risk Reduction Package, das ab Ende 2020 bzw. Mitte 2021 gelten wird sowie Vorarbeiten zu Basel IV,
- (ii) Weiterentwicklung von Methodologien und Instrumenten hinsichtlich aufsichtlicher Konvergenz und Stress Testing,

- (iii) weitere Schritte in Richtung eines gemeinsamen Data Hub und Effizienzsteigerung des Meldewesens,
- (iv) Geldwäscheprävention,
- (v) Weiterentwicklung von finanzieller Innovation und Nachhaltigkeit und
- (vi) Förderung eines operationellen Rahmens für die Bankenabwicklung.

## EBA-STRESSTESTMETHODOLOGIE 2020

Die EBA hat Anfang November die Methodologie für den Stresstest 2020 sowie die diesbezüglichen Templates veröffentlicht. Ähnlich wie der letzte Stresstest in 2018 wird der Stresstest in 2020 wieder eine Bottom-up-Exercise, mit einer statischen Bilanzannahme. Die unterschiedlichen Stressszenarien betreffen alle Risikoarten.

Der Stresstest wird im Jänner 2020 starten. Die ersten Ergebnisse sind bis Anfang April 2020, die finalen Ergebnisse sind dann bis Mitte Juli an EBA zu übermitteln. Die Ergebnisse werden am 31. Juli 2020 veröffentlicht.

## EBA RISK DASHBOARD

*Die EBA hat Anfang Jänner 2020 ihren regelmäßigen Risikobericht über den europäischen Bankensektor (Risk Dashboard) veröffentlicht. Während die Kapitalposition der EU-Banken stabil bleibt und die Asset-Qualität sich verbessert hat, reduziert sich die Profitabilität im 3Q2019. Der Outlook ist zudem negativ. Die durchschnittliche CET1-Quote beträgt nach wie vor 14,4% (fully loaded), wobei der absolute Anstieg an Kapital durch den Anstieg des Risikoexposures kompensiert wurde. Die Bilanzsummen der Institute wurden weiter ausgedehnt, was insbesondere auf mehr Kredite zurückzuführen ist.*

*Die NPL-Quote ist von 3% auf 2,9% leicht zurückgegangen. Einige Banken erwarten eine Verschlechterung der Asset-Qualität, insbesondere bei Krediten an KMUs und Commercial Real Estate.*

*Der Return on Equity (RoE) ist im 3Q2019 auf 6,6% zurückgegangen (um 40 Basispunkte im Vgl. zum 2Q2019). Die EBA-Daten zeigen weiters, dass viele Banken hinsichtlich der Profitabilität skeptisch sind. Auf der Liability-Seite wird vor allem die Emission von Bail-in-fähigen Anleihen als Herausforderung gesehen.*

## EBA GUIDELINES ON ICT AND SECURITY RISK MANAGEMENT

Ende November hat die EBA ihre neuen Leitlinien zu ICT und Security Risk Management veröffentlicht, die ab 30. Juni 2020 gelten werden. Die Leitlinien legen Anforderungen an das Risikomanagement von Informations- und Communication Technology (ICT) in den Banken

fest. Die Guidelines formulieren die aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich Internal Governance, Information Security Requirements, ICT operations, Project and Change management und Business Continuity Management. Auch die Beziehung zu sogenannten Payment Service Users (PSUs) wird durch die

Leitlinien abgedeckt. Die Leitlinien basieren auf Art. 74 CRD und Art. 95 (3) PSD2.

Die bisherigen EBA-Leitlinien on security measures for operational and security risks under PSD2 (EBA GL/2017/17) wurden in die gegenständlichen Leitlinien integriert.

## EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

### Review der Internen Modelle (TRIM)

Anfang Juli 2019 wurden die weiteren Teile des TRIM-Guide, die sich mit Credit Risk, Market Risk und Counterparty Credit Risk beschäftigen, veröffentlicht. Zum aktuellen Stand zu TRIM wurde im April auch ein detailliertes Schreiben der EZB auf der SSM-Website veröffentlicht. *Vor-Ort-Prüfungen bei IRB-Banken wurden bis Ende 2019 durchgeführt. Ein Abschluss des TRIM-Projekts wird für das 1Q2020 erwartet.*

### Cyber-Attacken Plattform (TIBER)

Die EZB hat zusammen mit den nationalen Behörden eine sogen. Threat Intelligence-based Ethical Red Teaming (TIBER) Plattform aufgesetzt, mit der Cyber-Attacken auf Banken simuliert werden können. Diese Simulationen geben auch den beaufsichtigten Banken einen Überblick über ihre Stärken und Schwächen hinsichtlich ihrer IT-Infrastruktur.

### Bulgarien und Kroatien treten Bankenunion (SSM und SRB) bei, Schweden überlegt

Bulgarien hat bereits 2018 einen Antrag für eine sogen. Close Cooperation mit dem SSM gestellt, nachdem es auch dem Wechselkursmechanismus der Eurozone (als Vorstufe zum Eurobeitritt) beitreten will. Dazu wurde ein Asset

Quality Review der bulgarischen Banken durch die EZB durchgeführt. Bei zwei bulgarischen Banken wurde eine Kapitallücke festgestellt, die vor dem Beitritt zum SSM zu schließen ist. Im Sommer hat auch Kroatien den geplanten Beitritt zum Wechselkursmechanismus der Eurozone sowie zum Abschluss einer Close Cooperation mit dem SSM bekannt gegeben. Die weiteren Schritte der EZB, inkl. Asset Quality Review der kroatischen Banken, werden ca. ein Jahr dauern und sollten noch im September beginnen.

Auch in Schweden gibt es Überlegungen der Bankenunion beizutreten.

### Neue SI-Liste

Anfang Dezember hat die EZB die neue Liste der Institute veröffentlicht, die sie als signifikant beurteilt und die insofern ihrer direkten Aufsicht unterstehen. Die Anzahl der signifikanten Institute (SI) ist von 119 in 2019 auf 117 in 2020 zurückgegangen, bedingt durch Umstrukturierungen und einen Konzessionsentzug. Durch den Brexit kommen jedoch einige SIs dazu, die ihren Hauptsitz von UK in die Eurozone verlegt haben (UBS Europe SE, J.P. Morgan AG, Morgan Stanley Europe Holding SE und Goldman Sachs Bank Europe SE).

## EBA-GUIDELINES ZUR KREDITVERGABE

In der Stellungnahme der Bundessparte zu Leitlinien zur Kreditvergabe und zum fortlaufenden Monitoring von Krediten wird insbesondere vor der übertriebenen Vermengung von aufsichtsbehördlichen und konsumentenschutzrechtlichen Aspekten gewarnt. Eine Anwendung auf den Bestand kann nicht akzeptiert werden. Auch sollte das Proportionalitätsprinzip noch stärker in den Leitlinien Berücksichtigung finden.

Die Guidelines sind ein Resultat des EU-Council Action Plan on tackling the high level of non-performing exposures (NPLs) aus 2017. Die Guidelines basieren insb. auf Art. 74 und 79 CRD (interne Unternehmensführung und Kreditrisiko) und sollen **ab 30. Juni 2020 gelten**.

Die Guidelines machen Vorgaben für die Internal Governance Arrangements für die Kreditvergabe und das fortlaufende Monitoring. Die Guidelines formulieren auch Vorgaben für die Bonitätsbeurteilung. Darüber hinaus finden auch ESG-Faktoren (environmental, social and governance) sowie AML-Aspekte Berücksichtigung. Auch Ausführungen zum Pricing und zur Bewertung von Immobilien sind enthalten.

Erstmalig werden Vorgaben von EBA formuliert, die sich an Anbieter von Konsumentenkrediten nach der Konsumentenkredite-RL (CCD) und sogen. Non-bank mortgage credit providers basierend auf der Wohnimmobilienkredit-RL (MCD) richten.

Dieser erweiterte Kompetenzbereich der EBA ist das Resultat des sogen. ESA-Review, dessen neue Regelungen im Jänner 2020 in Kraft treten werden.

## ABWICKLUNGSPLANUNG - MREL

### Arbeitsprogramm des SRB und Konsultation zu Guidance-Dokument

*Auch der* Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) hat Ende Oktober sein Arbeitsprogramm für 2020 veröffentlicht. Darin werden Massnahmen beschrieben, wie der SRB die Abwicklungsfähigkeit der Banken verbessern will. Zudem wird erwähnt, dass der Abwicklungsfonds 2020 ein Volumen von 41 Mrd. EUR erreichen wird. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des SRB wird die zukünftige Anwendung der neuen MREL-Vorgaben durch die BRRD II sein.

Bis Anfang Dezember lief eine Konsultation des SRB zum Guidance-Dokument „Erwartungen an Banken“ im Hinblick auf ihre Abwicklungsfähigkeit, wozu auch die Bundessparte eine Stellungnahme eingebracht hat.

*Im 1Q2020 soll die neue MREL-Policy des SRB einer Konsultation unterzogen werden.*

### Beiträge an den Abwicklungsfonds

Die FMA hat Ende Oktober Informationen zum Beitragszyklus 2020 zum Single Resolution Fund (SRF) auf ihrer Homepage unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: <https://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich/abwicklungsfonds/>

Mit den vorliegenden Guidelines werden die bestehenden EBA-Guidelines on creditworthiness assessments under the MCD (EBA/GL/2015/11) von 2015 ersetzt.

Der Beitragszyklus 2020 weist keine wesentlichen Neuerungen im Vergleich zum Vorjahr auf.

### Institute in der Zuständigkeit des SRB

Für zwei Kreditinstitute erfolgte die erstmalige MREL-Vorschreibung mittels FMA-Umsetzungsbescheiden 2019. Es handelt sich dabei um Institute ohne Resolution College. Für die übrigen österreichischen KI-Gruppen in der Zuständigkeit des SRB sollen die MREL-Erfordernisse nach Abschluss der Joint Decisions im Rahmen der Resolution Colleges vorgeschrieben werden. Für den Großteil der KIs wird dies mittels FMA-Umsetzungsbescheiden im 1. Quartal 2020 erfolgen.

### Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die erstmalige bescheidmäßige MREL-Vorschreibung ist für 16 KIs auf konsolidierter Ebene nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2018 im Juni 2019 erfolgt. Zwecks Überwachung der fortlaufenden Einhaltung der MREL wurde diesen KIs Ende Juli 2019 eine quartalsweise MREL-Meldepflichtung auferlegt. *Die erstmalige Übermittlung hatte zum Stichtag 30. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen.*

## • KAPITALMARKTRECHT

## SUSTAINABLE FINANCE

### positive Vorhaben im Regierungsprogramm

*Im Regierungsprogramm finden sich positive Vorhaben zur Incentivierung der „nachhaltigen“ Finanzierung.*

*In einem eigenen Kapitel „Umsetzung einer Green Finance-Agenda“ werden unter anderem folgende Projekte hervorgehoben:*

- *Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Mobilisierung von privatem Kapital für Klimaschutz;*
- *Auflage von Green Bonds durch die ÖBFA, damit sich institutionelle Investoren und die Bevölkerung an der Klimawende beteiligen können;*

- *Prüfung einer „Bürger-Stiftung Klimaschutz“: Für Private sollen Anreize geschaffen werden in den Klimaschutz zu investieren;*
- *Einführung eines „Green Supporting Factor“ auf EU-Ebene. Hierbei wird ein zentrales Anliegen der Bundessparte aufgegriffen;*
- *KESt-Befreiung für ökologische/ethische Investitionen.*

### Entwicklungen auf EU-Ebene

Die EU hat sich zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens zum Ziel gesetzt, dass jährlich € 250 Mrd. zusätzliches Kapital nachhaltigen Zwecken zufließt. Die Ziele und Vorgaben werden wohl im Lichte des EU Green Deals nochmals zeitnah nach oben revidiert.



## **Taxonomie-Verordnung - grundsätzliche Einigung**

Der Anfang Dezember erreichte Kompromiss zur Taxonomie-Verordnung war in Teilen von Mitgliedstaaten abgelehnt worden - insbesondere der geplante Umgang mit Atomkraft und Gas.

Ende Dezember kam es letztendlich zu einer endgültigen Einigung im Trilog. Der nunmehr finale Rechtstext wurde sowohl vom Rat als auch EU-Parlament gebilligt.

Unter anderem ist vorgesehen, dass für **alle Produkte** eine „**Taxonomie-Offenlegung**“ im Zusammenhang mit den Vorgaben zur vorvertraglichen/periodischen Offenlegung gemäß Disclosure-Verordnung erfolgen soll:

- für „nachhaltig vertriebene Produkte“ gemäß Art 4a („environmentally sustainable investments“) bzw Art 4B („financial products that promote environmental characteristics“)
- für andere Finanzprodukte ist gemäß Art 4y ein Statement zu veröffentlichen, wonach die EU-Taxonomie-Kriterien nicht berücksichtigt werden.

Zudem werden **Unternehmen**, die (gemäß Art 19a bzw 29a) **Non-Financial-Reporting Directive** (Richtlinie 2013/34/EU) nicht-finanzielle Informationen zu veröffentlichen haben, (in Art 4d) dazu verpflichtet im diesbezüglichen Bericht weitere Daten zum „nachhaltigen“ Anteil bei Umsatz/Investitionen/Ausgaben offenzulegen.

Das finale Abkommen behält das Konzept bei, eine neutrale Haltung gegenüber verschiedenen Energieformen einzunehmen, sofern diese einen geringen Treibhausgasausstoß aufweisen. Die Taxonomie wird auch zwei Unterkategorien von **„Ermöglichungs-“ und „Übergangsaktivitäten“** beinhalten. Es besteht die Verpflichtung, für jedes Finanzprodukt den Anteil anzugeben, der in die Ermöglichungs- und Übergangsaktivitäten investiert wurde. Investitionen in Kohle und andere feste Brennstoffe werden nicht als ökologisch nachhaltig angesehen. Die beiden Stromerzeugungsarten Atomkraft und Gas wurden aus der Kategorie **„rein grüne Produkte“** ausgeschlossen, prinzipiell aber nicht aus anderen, weniger strikten Kategorien des neuen Klassifizierungssystems.

Auf dieser Grundlage wird die **Kommission beauftragt, die tatsächliche Klassifizierung zu erstellen**, indem sie für jedes relevante Umweltziel bzw. jeden relevanten Sektor **technische Screening-Kriterien in Form delegierter**

**Rechtsakte** definiert. Die Kommission wird von einer **technischen Sachverständigen-gruppe**, der **„Plattform für nachhaltige Finanzierungen“**, unterstützt. Die Plattform wird die Kommission auch darüber informieren, ob es notwendig ist, andere Ziele anzugehen und ihre Auswirkungen im Hinblick auf potenzielle Kosten und Nutzen ihrer Anwendung zu analysieren. Darüber hinaus wird die Kommission von einer Sachverständigen-gruppe beraten, die sich aus den Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammensetzt und sich mit der Angemessenheit der technischen Screening-Kriterien und dem Ansatz der Kommission in Bezug auf diese Kriterien befasst.

**Die Taxonomie für den Klimaschutz soll bis Ende 2020 festgelegt werden, um ihre vollständige Anwendung bis Ende 2021 sicherzustellen.** Für die vier anderen Ziele sollte die Taxonomie bis Ende 2021 festgelegt sein, um sie bis Ende 2022 anwenden zu können.

### **Nächste Schritte**

Die neuen Regeln müssen **vom Rat und vom Parlament** nach der rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung des Textes **noch förmlich angenommen** werden. Gemäß vorliegenden Informationen ist dies im Europäischen Parlament noch für Jänner 2020 im ECON/ENVI-Ausschuss und anschließend im Plenum geplant.

### **weitere EU-Verordnungen**

Folgende Rechtstexte wurden bereits im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- **Änderung der Benchmark-Verordnung** (bereits in Kraft getreten)
- **Offenlegungsverordnung** (Inkrafttreten am 10.3.2021).

### **Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der CRD/CRR**

Im CRR/CRD-Package sind folgende **EBA-Mandate** enthalten:

- Report zur Frage, ob ESG-Kriterien im SREP berücksichtigt werden sollen (Art 98 CRD V)
- Offenlegungsverpflichtung betreffend ESG Risiken (Art 449 CRR II)
- Report, ob eine spezielle Behandlung von Risikopositionen im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Zielen gerechtfertigt wäre.

Die **Kommission** adressiert das Thema Sustainable Finance auch im Zuge der Konsultation zur Basel IV-Umsetzung der EU (siehe dazu oben). Im Rahmen des Basel IV-Hearings der EU-Kommission im November hat Kommissar Dombrowskis darauf hingewiesen, dass die



EU-Kommission derzeit intensiv eine mögliche Einführung eines „Green Supporting Factors“ evaluiert.

#### **FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

Die FMA plant die Veröffentlichung eines Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Ziel ist dabei vor allem, Know-How gesammelt praktisch aufzubereiten und einen aktuellen Überblick zu Tools und Methoden, die zur Identifikation, Messung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken am besten (als „Good Practices“) geeignet sind, zu geben.

Der Leitfaden soll an die bereits veröffentlichte Guidance der Bafin (Deutschland) und FCA (Vereinigtes Königreich) angelehnt werden.

Eine Konsultation ist für das 1. Quartal 2020 geplant und mit einer finalen Veröffentlichung ist demnach im 2. Quartal 2020 zu rechnen.

## **INITIATIVE ECOLOGICAL LITERACY DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS**

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat eine Initiative „Ecological Literacy“ gestartet. In einem ersten Workshop der Focal Group ‚Green Finance‘ wurde ‚Ecological Literacy‘ als ein zentraler Handlungsbereich identifiziert. Weiter haben in einer Stakeholderbefragung des Forschungsprojekts RiskFinPorto - Analysis of Carbon Risks in Financial Markets and Austrian Portfolios **mehr als 80% der Befragten** angegeben, dass sie der Weiterbildung zu Folgen des Klimawandels und Handlungsoptionen des Finanzsektors hohe Bedeutung beimessen.

**Capacity Building** wird seitens des BMNT als Ziel definiert. Inhaltlich bedeutet dies den Auf- und Ausbau von Wissen zu Klimawandel und ökologischen Themen sowie Wechselwirkungen mit dem Finanzsektor, die systematische Integration dieses Wissens in Aus- und

Weiterbildung. Ecological Literacy wird als wichtige Basis für eine zukunftsfähige und nachhaltige Finanzwirtschaft, die der Stärkung der Handlungs- und Entscheidungskompetenz zur Bewältigung künftiger Anforderungen (zB EU Regulierungen zu Taxonomy, Disclosures und Benchmarks) dient, gesehen.

Das BMNT hat einen sehr ambitionierten Zeitplan: Auch qualitätsgesicherte Schulungsinhalte sollen erarbeitet werden, die in weiterer Folge von bestehenden Weiterbildungseinrichtungen (bspw. Akademien der Banken und Versicherungen) in deren Schulungsprogramme/Lehrpläne übernommen werden (Stichwort: Training of Trainers).

## **COVERED BONDS (PFANDBRIEFE)**

Im November 2019 wurden die Covered Bonds-RL und -VO im Rat formell angenommen *und am 18. Dezember 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht*. Die Umsetzung der Covered Bonds Richtlinie in den Mitgliedstaaten hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

Ziel des neuen rechtlichen Rahmens ist die Festlegung von Mindestharmonisierungsanfor-

derungen, die alle in der EU vermarkteten Covered Bonds erfüllen müssen.

Die Bundessparte drängt weiterhin auf eine Vereinheitlichung des Rechtsbestandes in Österreich, damit die hohe Marktakzeptanz und das gute Rating der österreichischen Pfandbriefe in Zukunft abgesichert werden kann

## **PRIIPs-VERORDNUNG - REVIEW DES KID (KEY INFORMATION DOCUMENT)**

*Die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben eine Konsultation zu Änderungen bestehender Vorschriften durchgeführt, auf denen das Basisinformationsblatt (KID) für verpackte Anlageprodukte für Privatkunden und Versicherungsunternehmen (PRIIPs) basiert.*

*Die Ziele der Überprüfung sind:*

*• Behandlung von Problemen, die von Interessengruppen und Aufsichtsbehörden seit der Einführung des KID im Jahr 2018 festgestellt wurden.*

- spezifische Änderungen, damit die Regeln auf Investmentfonds angewendet werden können, die voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022 ein KID erstellen müssen.

Das Konsultationspapier enthält seitens der ESA Änderungsvorschläge zu folgenden Themenbereichen:

- Darstellungen, was der Privatanleger als Gegenleistung für seine Investition erhalten könnte (Performance-Szenarien);
- Angaben zu den Investitionskosten;
- Spezifische Themen für verschiedene Arten von Investmentfonds;
- Spezifische Probleme für PRIIPs, die eine Reihe von Analooptionen anbieten (sogenannte "Multi-Option-Produkte").

Im Rahmen dieser Überprüfung führt die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den ESAs Verbrauchertests durch, um die Wirksamkeit verschiedener Darstellungen von Performanceszenarien zu bewerten. Die Ergebnisse werden im ersten Quartal 2020 erwartet.

#### Position der Bundessparte

Die Intention der ESAs, im Rahmen des zu ändernden Level 2-Rahmen pragmatische Verbesserungen vorzunehmen, ist zu begrüßen. Die Änderungen sollten jedenfalls auf einmal implementiert werden, um mehrfachen/andauernden Umsetzungsaufwand und „Zwischenlösungen“ zu vermeiden.

Bei den Performance-Szenarien sollte, wie im Konsultationspapier zur Diskussion gestellt, eine verständlichere Darstellung vorgesehen werden, unter anderem zumindest durch Abschaffung des „Intermediate“ und „Stress-Szenario“. Ein einfacher, transparenter und vergleichbarer Ansatz für alle Finanzprodukte, wäre zu begrüßen, hierfür könnten beispielsweise „What-if“-Performance-Szenarien eingesetzt werden.

Eine möglichst weitgehende, konsistente und praktikable Harmonisierung von PRIIPs- und MiFID II-Vorgaben wäre begrüßenswert.

## EURIBOR - FINALISIERUNG DER UMSTELLUNG

Der gemäß Benchmark-VO zugelassene Administrator des EURIBOR, das European Money Markets Institute (EMMI), hat im November 2019 bekannt gegeben, dass die Umstellung aller Panel-Banken auf die neue EURIBOR-Hybridmethode erfolgreich abgeschlossen ist.

Das im zweiten Quartal 2019 eingeleitete Phase-in erfolgte schrittweise, um die operativen und technischen Risiken für Panel-Banken, EURIBOR-Anwender und die Benchmark selbst zu minimieren. Der Prozess verlief gemäß EMMI reibungslos.

Damit ist gemäß Aussagen der EMMI die die Kontinuität während der Reform des EURIBOR erfolgreich abgeschlossen.

Unter anderem auch von Seiten der ESMA, EZB und FMA wurde festgehalten, dass der reformierte EURIBOR noch immer dasselbe Underlying nutzt und aufgrund der nunmehrigen Benchmark-VO-Konformität weiterverwendet werden kann.

## BENCHMARK-VERORDNUNG -REVIEW

Die Kommission auf Grundlage von Art 54 der Benchmarks-VO eine öffentliche Konsultation über die Funktionsweise der Benchmarks-VO durchgeführt.

Ziel der Konsultation ist es, die bisherigen Erfahrungen in der Praxis besser zu berücksichtigen, was grundsätzlich begrüßt wird. Beispielsweise wird diskutiert, die Weiterverwendung von nicht konformen Benchmarks in Altverträgen auszuweiten. Künftig könnten

demnach z.B. Benchmarks auch bei Entzug der Zulassung und nicht nur bei einem vorübergehenden Aussetzen in Altverträgen weiter genutzt werden. Zudem steht zur Diskussion, ob Notfallpläne künftig auch Situationen berücksichtigen sollen, in denen eine kritische Benchmark nicht mehr den zugrundeliegenden Markt repräsentiert. Auch die Kompetenzen der zuständigen Behörden werden re-evaluiert.

## MARKTMISSBRAUCHS-VERORDNUNG - REVIEW

Die Marktmissbrauchs-Verordnung (MAR) sieht vor, dass die EU-Kommission nach Anhörung der ESMA einen Bericht zur Bewertung verschiedener Vorgaben der MAR vorzulegen hat.

Die ESMA hat in diesem Lichte eine Konsultation durchgeführt, zu der die Bundessparte eine umfassende Stellungnahme eingebracht hat.

Inhaltlich wurden in der Konsultation unter anderem die Definition von Insiderinformation, die Ausgestaltung der Anforderung, eine (permanente) Insiderliste zu führen sowie der künftige Anwendungsbereich der MAR adressiert.

### Position der Bundessparte

Die derzeitige Definition von Insiderinformation wird in der Praxis als ausreichend erachtet. Zudem wird auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, wie von ESMA zur Diskussion gestellt, auf FX-Kontrakte als unverhältnismäßig abgelehnt.

Zusätzliche Verfahren und Anforderungen für Emittenten werden in Anbetracht der engmaschigen MAR-Vorgaben als nicht notwendig erachtet. Die Vorgaben zum „Market Sounding“ sollten an die Vorgänge in der Praxis besser angepasst werden.

## • STEUERRECHT

### STEUERREFORM & ENTLASTUNG

*Das aktuelle Regierungsprogramm 2020-2024 sieht im Bereich der Steuerentlastung ua. folgende Punkte vor (siehe auch Top Themen):*

- *Senkung der Körperschaftssteuer auf 21%*
- *KESt-Befreiung für ökologische bzw. ethische Investitionen*
- *Erarbeitung einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten*

*ne bei Wertpapieren und Fondsprodukten*

- *Ausweitung des Gewinnfreibetrags,*
- *weitere Erhöhung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter*
- *einfachere steuerliche Absetzbarkeit von Arbeitszimmern*
- *Reduktion der ersten, zweiten und dritten Stufe des Einkommenssteuertarifs.*

## FINANZTRANSAKTIONSSTEUER (FTT)

Von Deutschland und Frankreich wurde im Vorjahr eine FTT nach französischem Vorbild vorgeschlagen, die die Besteuerung von ausschließlich inländischen Aktientransaktionen vorsieht. Im Juni 2019 nahmen die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine beschleunigte Weiterarbeit an der FTT auf Basis des DE-FR-Vorschlags in Aussicht.

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer setzt, insbesondere innerhalb von zehn an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten, falsche Signale.

Auch ein Gutachten der WU sieht die Einführung einer Finanztransaktionssteuer als kontraproduktiv. Überdies sei die Finanztransaktionssteuer vor dem Hintergrund abzulehnen, als

kein einziges der von der EU ursprünglich beabsichtigten Ziele damit erreicht wird.

Neben Wettbewerbsnachteilen für die betroffenen Märkte der teilnehmenden Mitgliedstaaten konterkariert sie auch die Bemühungen um den Aufbau der Kapitalmarktunion und wird daher nach wie vor, entschieden abgelehnt. Auch angesichts des geringen Aufkommens und hohem Umsetzungsaufwands ist diese Steuer unsinnig. Die Bundessparte ist diesbezüglich intensiv engagiert.

*Auch im Regierungsprogramm wird die Unsinnigkeit dieses Ansatzes anerkannt, allerdings eine Diskussion auf europäischer Ebene zu Derivaten angesprochen.*

## ZUSAMMENSCHLUSSBEFREIUNG GEM. ART 132 ABS 1 LIT F MWST-RL

Art 132 Abs 1 lit f Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie („MwSt-RL“) sieht die Möglichkeit vor, steuerbefreite Zusammenschlüsse von Unternehmen bilden zu können. Nach mehreren EuGH -Verfahren sind nun die Mehrwertsteuerbefreiungen nach Art 132 (1) f MwSt-RL nur auf Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen, anwendbar. Solange nationale Gesetze wie in Österreich bestehen, darf die Steuerbefreiung aber gemäß EuGH nicht verwehrt werden.

### Studie über mögliche Änderungen der Mehrwertsteuerbefreiungen

Im Zusammenhang mit der Annahme der sogenannten MwSt-Quick Fixes letztes Jahr, hat sich die Kommission verpflichtet, eine Studie über die Befreiung von der Kostenbeteiligung durchzuführen. Angesichts der Notwendigkeit einer umfassenderen Überprüfung hält es die Kommission jedoch für angebracht, sich nicht nur auf den Aspekt der Kostenteilung zu konzentrieren, sondern auch eine Studie über das Funktionieren der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen als solche, unter besonderer Berücksichtigung ihrer grenzüberschreitenden Dimension, durchzuführen. Die Studie sollte das Funktionieren der Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie in der gesamten EU, ihre Vor- und Nachteile sowie die wichtigsten Elemente und Optionen analysieren, die bei der künftigen Überprüfung der einschlägigen Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie zu berücksichtigen sind.

Oxford Research - zusammen mit Economisti Associati und mehreren anderen Partnern führt

diese Studie über mögliche Änderungen der Mehrwertsteuerbefreiungen für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in der EU durch. Laut der KOM-Gruppe zur Zukunft der Mehrwertsteuer werden die Ergebnisse innerhalb von einem Jahr (bis zum Sommer 2020) erwartet.

### Nationale UStRL („Wartungserlass“)

Mit Beginn 2019 lief die Verwaltungsvereinfachung, wonach nicht nachgewiesen werden muss, dass die diesbezüglichen Leistungen unmittelbar zum Zweck von steuerbefreiten Tätigkeiten der leistungsempfangenden Banken erbracht werden, aus. Aufbauend auf die Rz 1014 UStRL konnte in konstruktiver Abstimmung mit dem BMF eine neue vereinfachende Praxisregelung entwickelt werden.

Die nun erfolgte Ergänzung in RZ 1014 ist auf die Abstimmung mit dem BMF zurückzuführen und wurde von den Banken bereits rezipiert.

Der Wartungserlass ist veröffentlicht unter: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=815b65e9-f716-4fcc-81e7-c45acb59b157>

*Im aktuellen Regierungsprogramm findet sich folgendes Vorhaben:*

*Einsatz für Umsatzsteuerabzugsfähigkeit auf EU-Ebene: Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Trennlinie zwischen umsatzsteuerfreien Bankumsätzen und Nicht-Bankumsätzen besser ausgearbeitet wird, um die Abzugsfähigkeit zu erhalten.*

## • VERSICHERUNGSTHEMEN

### PAN-EUROPÄISCHES PENSIONS-PRODUKT (PEPP)

Die Verordnung über ein Paneuropäisches privates Pensionsprodukt (PEPP) wurde am 25. Juli 2019 im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung sieht vor, dass „Anbieter von Altersvorsorgeprodukten künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt, das EU-weit einheitliche Merkmale aufweist, anbieten können sollen“.

Geregelt sind neben Aufsicht und Registrierung, die Produktgestaltung einer Standardvariante des PEPP, der Vertrieb, Informationspflichten sowie die EU-weite Portabilität des Produkts. Steuervorschriften bleiben den Mitgliedstaaten überlassen.

#### Offene Details

Wichtige Details sind von EIOPA noch im Wege der Level-2-Maßnahmen zu konkretisieren. Vor allem welche Kosten unter die Kostenbeschränkung in der Höhe von 1% des jährlich angesparten Kapitals beim Basis-PEPP fallen. Bei der Gewährleistung eines level playing field zwischen den unterschiedlichen Anbietern wird entscheidend sein, dass die Kostendefinition nicht dazu führt, dass das PEPP aufgrund der nicht darstellbaren Kostenstruktur gar nicht angeboten werden kann. Weitere von EIOPA in Form von Level-2-Maßnahmen bis 15. August 2020 noch auszuarbeitende Details be-

treffen die Bereiche der Veranlagung und Informationspflichten. Ob das PEPP zu einem tatsächlich erfolgreichen Altersvorsorgeprodukt werden kann, wird wesentlich von der Ausgestaltung der noch offenen Parameter abhängen. Die PEPP-Verordnung ist zwölf Monate nach Veröffentlichung der Level-2-Maßnahmen im Amtsblatt anwendbar.

Seit 29. November 2019 (*bis 2. März 2020*) läuft eine öffentliche Konsultation zu EIOPA-Vorschlägen betreffend Level-2-Maßnahmen. Ob eine Anwendbarkeit in Österreich erreichbar ist, ist offen.

Link zum Amtsblatt:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2019:198:FULL&from=EN>

## • SONSTIGE THEMEN

### EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG

*Für die neue Amtsperiode der EU-Kommission zeichnet sich zwar etwas Bewegung ab als die Arbeiten an den technischen Aspekten auf Arbeitsebene fortgeführt werden sollen.*

*Als Zeitraum für eine Einigung über die Vollendung der Bankenunion ist die ganze aktuelle europäische Legislaturperiode vorgesehen.*

### BREXIT

*Nach zähen Verhandlungen einigten sich die EU und das Vereinigte Königreich im Herbst 2019 auf ein Austrittsabkommen. Dieses fand im britischen Parlament zunächst keine mehrheitliche Zustimmung. Nachdem Neuwahlen im Dezember 2019 den Tories eine solide absolute Mehrheit verschafften, kann nun auch das Austrittsabkommen formell vom britischen Parlament angenommen werden. Der für Ende Jänner geplante Brexit wird daher stattfinden. Somit ist von einem geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Jänner 2020 um 24:00 Uhr auszugehen. Das bedeutet: Es gibt ein Austrittsabkommen, das Vereinigte Königreich wird aufgrund von Übergangsbestimmungen mindestens bis zum 31.12.2020 wie ein EU-Mitglied behandelt. Danach wird das Vereinigte Königreich zum Drittstaat und verlässt den Binnenmarkt und die Zollunion der EU.*

*Langfristig ist es allerdings noch unklar, wie die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestaltet sein werden. Verhandlungsziel beider Seiten ist ein umfassendes Wirtschafts- und Sicherheitsabkommen. Wie weit dieses reichen wird, ist heute aber noch offen. In vielen Bereichen kann es daher mit Ende der Übergangsphase zu erheblichen Änderungen kommen.*

*Die Europäische Kommission arbeitet zur Zeit an einem Mandat für die Verhandlungen an einem künftigen, umfassenden Abkommen. Dazu finden derzeit Seminare, zB Gleichwertigkeit bei Finanzdienstleistungen, Datenschutz, etc. statt, die der EK einen Überblick verschaffen sollen.*

Weiterführende aktuelle Informationen sind auf der Website der Europäischen Kommission unter: [https://ec.europa.eu/info/brexit\\_en](https://ec.europa.eu/info/brexit_en) abrufbar.

### TRILOGEINIGUNG EMIR CCP

Im März 2019 kam es zu einer Einigung im Tri-log zum VO-Vorschlag zur Änderung der VO 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der VO 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anfor-

derungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten („EMIR 2“ oder „EMIR CCP“). Nach Abschluss des sprachjuristischen Verfahrens wurde der Text Mitte Oktober 2019 im Plenum des Europäischen Parlaments und durch den Rat angenommen. Der endgültige Text wurde bisher noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht.



## ESMA UPDATES EMIR Q&A

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) hat am 2. Oktober 2019 eine Aktualisierung ihrer Fragen und Antworten zu praktischen Fragen der Datenberichterstattung im Rahmen der European Markets Infrastructure Regulation (EMIR) veröffentlicht.

Die Q&As klären:

- OTC-Frage 2(h) zu dem Zeitpunkt, zu dem Gegenparteien, die Positionen in OTC-Derivaten eingehen, die entsprechenden NCAs und die ESMA benachrichtigen müssen;
- OTC Frage 4 darüber, ob Gegenparteien, die nicht der Clearingpflicht unterliegen, ebenfalls eine Vertretung erhalten sollten;
- OTC Frage 13 darüber, wie eine Gegenpartei bestimmen sollte, ob ein in einem Drittland niedergelassenes Unternehmen ein FC+/- oder NFC+/- wäre, wenn es in der Union niedergelassen wäre;
- TR Frage 14 darüber, wie die Derivate in dem Szenario berichtet werden sollen, in dem ein Clearing-Mitglied ausfällt und eine CCP vorübergehend beide Seiten der offenen Transaktionen übernimmt;

- TR Frage 17 zur Ausfüllung der Felder Trading Venue und Compression für Derivate, die auf Positionsebene gemeldet werden; und
- TR Frage 53 zur Meldung von Derivaten auf der Grundlage von €STR und anderen Benchmarks, die nicht ausdrücklich vom EMIR ITS erfasst werden.

Ziel ist, gemeinsame Aufsichtsansätze und -praktiken bei der Anwendung von EMIR zu fördern. Der Inhalt richtet sich an die im Rahmen der Verordnung zuständigen Behörden, um sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen in Bezug auf ihre Aufsichtstätigkeiten im Einklang mit den von der ESMA angenommenen Antworten stehen. Es soll auch Investoren und anderen Marktteilnehmern helfen, indem es Klarheit über die Berichtspflichten schafft.

Weiterführende Dokumente und Informationen sind auf der ESMA Website unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-updates-emir-qa-1>

## ESMA KONSULTATION KOMMERZIELLE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON KUNDENCLEARING-DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN VON EMIR

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) *im Dezember 2019 die Antworten zu dem* am 3. Oktober 2019 *publizierten Konsultationspapier* (CP) zum Entwurf eines technischen Gutachtens an die Europäische Kommission veröffentlicht, in dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Handelsbedingungen als fair, angemessen, nichtdiskriminierend und transparent anzusehen sind (FRANDT), unter denen Clearing-Dienstleister Clearingdienstleistungen für Kunden anbieten.

Während der Umsetzung der Clearingverpflichtung von EMIR hatten mehrere Gegenparteien Probleme mit dem Zugang zum Clearing. Als Reaktion auf dieses Zugangsproblem hat EMIR Refit eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um diesem Problem zu begegnen, einschließlich der FRANDT-Anforderungen.

### Ziel von FRANDT für Kunden-clearing-Dienstleistungen

Die FRANDT-Anforderungen sind Teil eines breiteren Sets von Regulierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Clearing. Der Vorschlag zur Festlegung der Bedingungen,

unter denen Handelsbedingungen als fair, angemessen, nicht-diskriminierend und transparent einzustufen sind, zielt darauf ab, das richtige Gleichgewicht zwischen der Aufrechterhaltung der Fähigkeit der Anbieter, ihre Kunden-clearingangebote zu entwickeln und ihr Risiko zu managen, zu finden, und gleichzeitig die Grundprinzipien von FRANDT bei der Art und Weise, wie diese Dienstleistungen angeboten werden, zu wahren, um den Zugang zum Clearing für alle Arten von Kunden zu erleichtern.

Die FRANDT-Anforderungen sollten nicht zu einer Preisregulierung führen und es den Anbietern weiterhin ermöglichen, die mit ihren Clearing-Dienstleistungen verbundenen Risiken zu kontrollieren. Werden jedoch direkt oder indirekt Clearingdienste erbracht, sollten die Dienstleister diese Services zu fairen, angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten kommerziellen Bedingungen anbieten und erbringen.

Der CP legt die Anforderungen an die FRANDT-Handelsklauseln fest, und zwar auf der Grundlage der vier in Artikel 4 Absatz 3a EMIR aufgeführten Kriterien:

- Fairness und Transparenz;
- unvoreingenommene und rationale vertragliche Vereinbarungen;
- Erleichterung von Clearing-Dienstleistungen und Preisen, die fair und nichtdiskriminierend sind; und
- Kriterien der Risikokontrolle.

#### **Nächste Schritte**

Die ESMA wird auf Basis der Stellungnahmen einen Abschlussbericht und ihre technische Empfehlung der Europäischen Kommission im ersten Quartal 2020 vorlegen.

Weiterführende Dokumente und Informationen sind auf der ESMA Website unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-consults-commercial-terms-providing-client-clearing-services-under-emir>

## **VO-VORSCHLAG ÜBER RAHMEN FÜR DIE SANIERUNG UND ABWICKLUNG ZENTRALER GEGENPARTEIEN - RAT NIMMT POSITION AN UND ERTEILT MANDAT FÜR VERHANDLUNGEN**

Der Rat hat am 5. Dezember 2019 seine Position zum VO-Vorschlag über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien angenommen sowie das Mandat für den Trilog erteilt.

Die vorgeschlagenen Regeln sollen den nationalen Behörden angemessene Instrumente in die Hand geben, um den Ausfall von zentralen Gegenparteien (CCPs) zu bewältigen. Sie basieren auf den gleichen Grundsätzen wie der für Banken geltende Rahmen für die Sanierung und Abwicklung. Die Hauptziele der Reform sind die Erhaltung der kritischen Funktionen der Clearingstellen, die Wahrung der Finanzstabilität und um zu verhindern, dass die Steuerzahler die Kosten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung und der Abwicklung ausfallender Clearingstellen tragen. Der vorgeschlagene Rahmen trägt dem globalen und systemischen Charakter der CCPs Rechnung. Sie sieht eine enge Koordinierung zwischen den nationalen Behörden im Rahmen der "resolution colleges" vor, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Lösung von Problemen kohärent und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die betroffenen Interessengruppen und die Finanzstabilität durchgeführt werden. Der Standpunkt sieht einen dreistufigen Ansatz vor:

- Erstens wird der Rahmen auf Prävention und Vorbereitung basieren. CCPs und Abwicklungsbehörden sind verpflichtet, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen.

- Die Aufsichtsbehörden haben die Möglichkeit, frühzeitig einzugreifen, d.h. bevor sich die finanzielle Situation unwiederbringlich verschlechtert. So können sie beispielsweise von der CCP verlangen, dass sie bestimmte Maßnahmen aus ihrem Sanierungsplan durchführt oder Änderungen an ihrer Geschäftsstrategie oder ihrer Rechts- oder Betriebsstruktur vornimmt.

- Schließlich können die nationalen Behörden im unwahrscheinlichen Fall eines CCP-Ausfalls auf Abwicklungsinstrumente zurückgreifen.

Der Rat schlägt vor, dass der neue Rahmen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden ist, damit genug Zeit für die Umsetzung bleibt.

Nächste Schritte: Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt bereits festgelegt. Trilogverhandlungen können daher zeitnah aufgenommen werden.

Die Position des Rates ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.consilium.europa.eu/media/41614/st14540-ad01-en19.pdf>

## **EMIR RTS ENTWURF ÄNDERUNGEN BILATERALE MARGINING ANFORDERUNGEN - ERKLÄRUNG ÜBER EINFÜHRUNG VON FALLBACKS AUF INTERNATIONALEN RAHMEN**

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) haben am 5.12.2019 den gemeinsamen Entwurf von Regulatory Technical Standards (RTS) zur Änderung der delegierten Verordnung über die Techniken zur Risikominderung für nicht geclarte OTC-Derivate (bilaterales Margining) sowie eine gemeinsame Erklärung über die Einführung von Fallbacks

bei OTC-Derivatekontrakten und die Verpflichtung zum Austausch von Sicherheiten veröffentlicht. Sowohl RTS als auch die Erklärung wurden entwickelt, um eine weitere internationale Kohärenz bei der Umsetzung des vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) und der Internationalen Organisation der Wertpapierkommissionen

(IOSCO) vereinbarten globalen Rahmens zu erleichtern.  
Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://eba.europa.eu/emir-rts-various-amendments-bilateral-margin-requirements-and-joint-statement-introduction-fall>

## RL BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurde im Juni 2019 im Amtsblatt der EU (L 151/70, 7.6.2019) veröffentlicht. Nach Veröffentlichung der

Rechtsvorschriften im Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit, um die neuen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen, und sechs Jahre, um sie anzuwenden.

## RICHTLINIE ÜBER PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) wurde am 26. Juni 2019 im Amtsblatt der EU (L 172/18) veröffentlicht. Die Bestimmungen sind bis zum 17. Juli 2021 ins nationale Recht umzusetzen.  
Eine Expertengruppe im BMVRDJ, in der die Bundessparte vertreten ist, erarbeitet seit Ende der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft, in der die Richtlinie finalisiert wurde, Umsetzungsmöglichkeiten ins nationale Recht. Das BMVRDJ hat Mitte September 2019 eine erste Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse erstellt, diese sollen in der nächsten Arbeitsgruppensitzung diskutiert werden. Die vom BMVRDJ Mitte September 2019 erstellte

erste Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse wurde *im Herbst 2019* diskutiert. Die von der Bundessparte initiierten in der internen Expertengruppe erarbeiteten Positionen wurden und werden *laufend* in den BMVRDJ Sitzungen eingebracht.

*Der das Privatsolvenzrecht betreffende Teil der Richtlinie (Anwendungsbereich und Entschuldung) wird derzeit diskutiert.* Die Kreditwirtschaft spricht sich gegen eine Einbeziehung der Verbraucher in die 3-jährige Entschuldungsregelung aus. Die Voraussetzungen für die Entschuldung von Verbrauchern wurde erst mit dem IRÄG 2017 massiv erleichtert. Unbeschadet des Wahlrechts der Mitgliedsstaaten besteht die Zielrichtung der Richtlinie darin, Unternehmen einen Neustart zu ermöglichen. Insofern ist gerade aus dieser Zielrichtung die sachliche Rechtfertigung für eine differenzierte Behandlung von Unternehmer- und Verbraucherschulden abzuleiten.

## EU-RICHTLINIE KOLLEKTIVE RECHTSVERFOLGUNG

Am 28.11.2019 wurde im Rat Wettbewerbsfähigkeit der durch die finnische Ratspräsidentschaft vorgelegte geänderte Entwurf einer Richtlinie über kollektiven Rechtsschutz für Verbraucher mehrheitlich angenommen (Enthaltungen durch Deutschland und Österreich). Damit *konnten* die Verhandlungen im Trilog mit dem Europaparlament beginnen, wobei das Europäische Parlament eine sehr verbraucherfreundliche Position vertritt. Nach einer endgültigen Einigung haben die Mitgliedsstaaten die Richtlinie innerhalb von 30 Monaten umzusetzen.

Wesentliche Inhalte:

- Mit der gegenständlichen Richtlinie sollen besonders qualifizierte Einrichtungen (wie etwa der VKI) ermächtigt werden, repräsentativ für Konsumenten Klagen gegen Unternehmen einzubringen.
- Umfasst sind vorgeworfene Verstöße gegen insg. 63 Unionsrechtsakte inkl. deren nationale Umsetzungsgesetze. Umfasst sind neben allgemeinem Konsumentenschutzrecht, u.a. Bereiche wie elektronischer Geschäftsverkehr, Telekommunikation, Datenschutz, Finanzmarkt sowie Versicherungsmarkt.
- Qualifizierte Einrichtungen, die nur in ihrem Sitzstaat klagen, unterliegen keinen spezifischen Voraussetzungen, d.h. ihre

Regelung unterliegt ausschließlich dem jeweiligen staatlichen Regime.

- Qualifizierte Einrichtungen, die in einem anderen als ihrem Sitzstaat klagen wollen, müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen (z.B. mindestens 18 Monate Existenz, nicht auf Gewinn ausgerichtet, Fachwissen, stabile finanzielle Situation, kein Einfluss von Prozessfinanzierern).
- Die Klage kann sowohl auf Unterlassung wie auch auf Leistung an die Verbraucher gerichtet sein.
- Es sind sowohl opt-out wie auch opt-in-Verfahren zulässig (opt-out aber nur für Verbraucher mit Wohnsitz im Staat, in dem das Verfahren anhängig ist). Ausdrücklich wird auch ein stillschweigender Beitritt bzw. Austritt als zulässig angesehen.
- Eine vergleichsweise Bereinigung ist zulässig.
- Ein verurteilendes Erkenntnis (nicht jedoch ein klagsabweisendes) kann als Beweis in anderen Verfahren verwendet werden.
- Verjährungshemmung bzw. -unterbrechung hinsichtlich jener Verbraucher, die von der Klage betroffen sind.
- Pflicht des Prozessgegners sowie Dritter zur Herausgabe von Beweismitteln (disclosure).
- Regelungen gelten für Verfahren, die nach Ablauf der Umsetzungsfrist angestrengt werden (und sohin nicht für Ansprüche, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind).

Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/28/eu-closer-to-enabling-consumers-to-defend-their-rights-collectively/>

#### **POSITION der Bundessparte**

Die Bundessparte ist nicht grundsätzlich gegen kollektive Rechtsverfolgung. Die Bundessparte hat sich seit vielen Jahren sowohl innerösterreichisch als auch auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, dass derartige kollektive Rechtsverfolgungsinstrumente ausgewogen ausgestaltet werden und nicht nur zu Lasten der Unternehmen formuliert werden. Abgelehnt werden jene Elemente des Entwurfs, die die bislang relativ ausgewogene Balance in Zivilprozessen zu Lasten der Unternehmen wesentlich verändern würden. Vor allem sind die Grundrechte aller Beteiligten sowie die europäischen Rechtstraditionen vollinhaltlich zu beachten.

Folgende Punkte werden kritisch gesehen:

- Zulässigkeit der Klageeinbringung und -aufrechterhaltung bei Einstellung des Verstoßes
- Klagsberechtigung von Non-Profit Organisationen
- Ad-hoc Einrichtungen
- Qualifizierte Einrichtungen bei grenzüberschreitenden Gruppenklagen
- Kostenbefreiung der Konsumenten
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Mandat der Verbraucher zur Klageeinbringung
- Opt-Out Verfahren
- Herausgabe von Beweismitteln
- Sanktionen bei Non-Compliance

## **ZWEITES ERWACHSENENSCHUTZGESETZ- VORBEREITUNG ERFAHRUNGSAUSTAUSCH ZU KONSENSPAPIER**

Anlässlich der Finalisierung des Konsenspapiers „Bankgeschäfte und Erwachsenenschutz“ zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wurde die Anregung aufgenommen, nach etwa einem Jahr nach Inkrafttreten mit dem Justizministerium in einen Austausch über die bis dann gesammelten Erfahrungen mit dem Konsenspapier zu

treten, um praxisbasierte Verbesserungen vorzunehmen. Die im Rahmen einer Arbeitsgruppe in der Bundessparte zusammengestellten bisherigen Praxiserfahrungen aus dem Bankenbereich *wurden* mit dem Bundesministerium erörtert *und auch schriftlich übermittelt*.

## EU-WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE VERÖFFENTLICHT

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. Whistleblower-Richtlinie) wurde am 26.11.2019 (ABl. L 305 v. 26.11.2019, S.17) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Damit wird Hinweisgebern, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ein hohes Maß an Schutz zugesichert. Die betroffenen Bereiche sind z.B. öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umweltschutz, nukleare Sicherheit, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit sowie den Verbraucher- und Datenschutz. Diese sind detailliert im Anhang aufgelistet.

- Der Kreis der geschützten Hinweisgeber ist sehr weit gefasst. Er betrifft u.a. nicht nur die klassischen Arbeitnehmer und Beamte, sondern auch Selbständige, Anteilseigner, Organe von Unternehmen, Freiwillige, Praktikanten und Personen, die unter Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten. Nach der Neuregelung müssen sowohl in öffentlichen und privaten Organisationen als auch in Behörden sichere Kanäle für die Meldung von Missständen eingerichtet werden. Darüber hinaus werden Hinweisgeber weitestgehend vor Repressalien geschützt.
- Nationale Behörden werden verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und öffentliche Stellen im Umgang mit Hinweisgebern zu schulen.
- Verstöße gegen das Unionsrecht sind nicht nur Handlungen, die rechtswidrig sind, sondern auch solche Handlungen, die dem Ziel oder dem Zweck des Unionsrechts, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, zuwiderlaufen.
- Unternehmen des privaten Sektors mit 50 oder mehr Beschäftigten (vermutlich nach Köpfen zu zählen und nicht nach Vollzeit-äquivalenten - allerdings unklar) werden verpflichtet, zuverlässig funktionierende Meldekanäle einzurichten. Auch unterhalb dieser Schwelle könnte überlegt werden, solche internen Kanäle einzurichten, da andernfalls

der Hinweisgeber sich unmittelbar an externe Stellen wenden wird können.

- Juristische Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen, haben ebenso solche Meldekanäle einzurichten. Allerdings können die Mitgliedstaaten Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Sektors mit weniger als 50 Arbeitnehmern von dieser Verpflichtung ausnehmen.
- Hinweisgebern wird empfohlen, zunächst die internen Kanäle ihrer Organisation zu nutzen, bevor sie auf externe, von den Behörden eingerichtete Kanäle zurückgreifen. Aber auch dann, wenn sie sich sofort an externe Stellen wenden, behalten sie auf jeden Fall ihren Schutz.
- Mit den neuen Vorschriften werden Schutzvorkehrungen eingeführt, um Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen, z. B. davor, suspendiert, herabgestuft oder eingeschüchtert zu werden. Auch ihre Unterstützer, etwa Kollegen und Angehörige, werden geschützt. Die Richtlinie enthält auch eine Liste unterstützender Maßnahmen, zu denen Hinweisgeber Zugang haben müssen.
- Behörden und Unternehmen müssen innerhalb von drei Monaten auf Meldungen von Missständen reagieren und diese weiterverfolgen (wobei für externe Kanäle diese Frist in ausreichend begründeten Fällen auf sechs Monate verlängert werden kann).

Die Richtlinie ist grundsätzlich bis zum 17.12.2021 in das jeweilige innerstaatliche Recht umzusetzen. Abweichend davon beträgt die Umsetzungsfrist für die Einrichtung interner Meldekanäle hinsichtlich juristischer Personen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern 17.12.2023. Derzeit ist nicht bekannt, ob vom Bundeskanzleramt oder einem anderen Ministerium die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinie federführend übernommen werden.



**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich

**Sitz**

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:** +43 (0)5 90 900
- **Fax:** +43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** [office@wko.at](mailto:office@wko.at)

**Vertretungsbefugte Organe**

Präsident/-in: Dr. Harald Mahrer

**Tätigkeitsbereich**

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

**Richtung der Website ("Blattlinie")**

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:** Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet